

Bankkonto blockiert – wie weiter?

Eine Kontosperrung ist für die Betroffenen eine grosse Herausforderung. Dies insbesondere im Zusammenhang mit den aktuell verhängten Sanktionen gegenüber Russland. Die Wirtschaftsanwälte von Neupert Vuille Partners unterstützen ihre nationale und internationale Klientenschaft bei der Wiedererlangung ihrer Vermögenswerte.

Interview mit Dr. André Terlinden, LL.M. und Dr. Timo Fenner, MLaw UZH, Rechtsanwälte und Partner bei Neupert Vuille Partners, Zollikon-Zürich

**Dr. André Terlinden,
LL.M.**



**Dr. Timo Fenner,
MLaw UZH**



Wann erfolgt eine Kontosperrung durch die Bank selbst?

Dr. Fenner: Eine Sperre erfolgt bei möglichen Verstössen gegen das Geldwäschereigesetz, bei deliktischer Herkunft der Gelder oder bei Unklarheiten über die zivilrechtlichen Ansprüche am Konto. Auslöser können auch Compliancegründe zum (vermeintlichen) Schutz der Kundschaft sein, wenn bei der Bank etwa der Eindruck entsteht, diese könne Opfer betrügerischer Machenschaften sein oder erpresst werden. Sperrungen erfolgen aber vielfach unzulässigerweise «präventiv», quasi aus «voraussetzendem Gehorsam» der Bank, in der Angst, sich selbst strafbar zu machen. «Faktische» Sperren durch die Weigerung, gewisse Transaktionen durchzuführen, sind vermehrt zu beobachten.

Missbrauchen Banken die Russland-Sanktionen für ungerechtfertigte Kontosperrungen?

Dr. Terlinden: Banken sehen sich gegenwärtig mit grossen Herausforderungen konfrontiert, die verschiedenen Sanktionen korrekt zu beachten. In Einzelfällen werden Sanktionen aber vorgeschoben: kürzlich sperrte eine Bank das Konto eines unserer ukrainischen Klienten, da sie angeblich nicht ausschliessen konnte, dass der Klient auch über eine russische Staatsbürgerschaft verfüge. Dies, obwohl die ukrainischen Behörden bestätigten, er sei nicht als Doppelbürger registriert. Die realitätsferne Aufforderung der Bank, der Klient

solle eine Bestätigung aus Russland einreichen, dass er nicht russischer Bürger sei, liess sich nur vor dem Hintergrund seines geplanten Bankwechsels erklären.

Welche Rechtsbeziehung besteht zwischen Bank und Kunde?

Dr. Fenner: Es gelangen insbesondere Auftragsrecht (Bankkonto) und Hinterlegungsvertragsrecht (Bankdepot) zur Anwendung. Der Kunde ist dabei der Auftraggeber beziehungsweise Hinterleger, die Bank die Beauftragte beziehungsweise Aufbewahrerin. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehung über die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus.

Was sehen diese Bestimmungen vor?

Dr. Fenner: Es besteht grundsätzlich ein zwingender Herausgabanspruch des Kunden bezüglich seines Guthabens gegenüber der Bank. Dieser kann auch durch AGB nicht wegbedungen werden. Bankkunden sind deshalb gut beraten, sich nicht von AGB einschüchtern zu lassen.

Die Herausgabepflicht hat aber sicherlich Schranken?

Dr. Terlinden: Die Bank trifft keine Herausgabepflicht bei rechts- und sittenwidrigen Geschäften, bei Verstössen gegen zwingendes öffentliches Recht, etwa strafrechtliche Vorschriften, wie das Geldwäschereigesetz (GwG) oder die Geldwäschereiverordnung (GwV-FINMA).

Was passiert bei einer «ungewöhnlichen» Transaktion?

Dr. Terlinden: Die Bank hat bei der Meldestelle im Bundesamt für Polizei (MROS) Anzeige zu erstatten und muss die Konten blockieren. Sobald die MROS der Bank mitteilt, dass sie die Meldung an die Strafverfolgungsbehörde weiterleitet, wird die Sperre nach fünf Tagen aufgehoben, sofern die Strafverfolgungsbehörde keine Verlängerung anordnet.

Und wenn die Bank ein Konto von sich aus länger blockiert?

Dr. Fenner: Ohne Verfügung der Behörde verstösst die Bank bei einer Sperre gegen ihre vertraglichen Pflichten. Sofern sie die Vermögenswerte nicht herausgibt, muss sie gerichtlich zu deren Herausgabe und zur allfälligen Bezahlung eines Schadenersatzes wegen Schlechterfüllung verpflichtet werden.

Wieso sehen sich Bankkunden heute vermehrt mit Kontosperrungen konfrontiert?

Dr. Terlinden: Waren es in den letzten Jahren die «Weissgeldstrategie» und die allgemeine Verschärfung der bankinternen Compliance, bilden aktuell natürlich die Sanktionen gegen Russland Anlass zu Sperren von Bankkonten.

Wer ordnet solche Sperren an? Weshalb?

Dr. Fenner: Eine Sperre wird entweder durch eine Bank veranlasst oder durch eine Behörde angeordnet, wie zum Beispiel jüngst der Bundesrat mit den Massnahmen im Zusammenhang mit der Ukraine. Weiter beschlagnahmt die Staatsanwaltschaft Konten mit Geldern aus (mutmasslich) deliktischer Herkunft. Kontosperrungen können auch von Steuerbehörden oder durch Gerichte, zum Beispiel bei Verurteilung von Vermögenswerten, angeordnet werden.

“ **Banken sehen sich gegenwärtig mit grossen Herausforderungen konfrontiert.**

Neupert Vuille Partners, gegründet 1851 – ist die älteste bestehende Anwaltskanzlei der Schweiz. Seit 170 Jahren vertreten die Anwälte der Kanzlei mit langjähriger Praxiserfahrung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts die Interessen ihrer nationalen und internationalen Klienten.

www.nplaw.ch
fenner@nplaw.ch
terlinden@nplaw.ch

Neupert Vuille Partners
Dufourstrasse 58
CH-8702 Zollikon-Zürich
044/396'80'80

Erkennung von Submissionskartellen durch innovative IT-Lösungen

Beschaffungsstellen von Bund, Kantonen, Gemeinden tragen eine hohe Verantwortung beim Umgang mit Steuergeldern. Bei der Beschaffung muss einerseits ein faires und effizientes Verfahren sichergestellt werden, andererseits müssen illegale Preisabsprachen verhindert werden.

Prof. Dr. Patrick L. Krauskopf
Rechtsanwalt,
Chairman
Agon Legal AG



PD Dr. Christian Müller
Counsel
Agon Legal AG



Dr. Markus Wyssling
Rechtsanwalt, Counsel
Agon Legal AG
Swiss Legal Tech
Solutions GmbH



Vergaben dennoch unbemerkt zu illegalen Preisabsprachen, kann das zu Preisen führen, die häufig 40 Prozent über dem Marktwert liegen.

- Schaden tragen in einem solchen Fall nicht nur die Steuerzahler:innen, sondern auch die Reputation der Beschaffungsstellen bei Kantonen und Gemeinden sowie der Verantwortlichen in der Verwaltung leidet. Parlamentarische Untersuchungskommissionen in Kantonen haben sich deshalb in den letzten Jahren mit dem Verhalten von Beschaffungsstellen im Zusammenhang mit illegalen Preisabsprachen im Baubereich beschäftigt.

- Das BoeB sowie die IVöB verpflichten neu die Beschaffungsstellen, den Verdacht auf Submissionsabreden bei der Wettbewerbskommission (WEKO) zu melden.

Beschaffungsstellen sind gehalten, alle zweckdienlichen Massnahmen zu ergreifen, um Kartellabsprachen rechtzeitig zu entdecken. Eine rein reaktive Haltung in der Beschaffung ist somit nur weiter angezeigt.

Die Erkennung von Kartellen erfordert Expertise und ist arbeitsintensiv
Submissionskartelle gab und gibt es in der Schweiz in sämtlichen Landesteilen. Dies betrifft nicht

nur die Baubranche, sondern auch etwa Beschaffungen von Fahrzeugen oder von Softwares für die öffentliche Verwaltung. Kartelle werden mittlerweile sehr raffiniert und professionell umgesetzt und erstrecken sich oft über mehrere Jahre.

- Innerhalb einer kantonalen oder kommunalen Beschaffungsstelle können oft nur sehr erfahrene Beschaffungsjurist:innen ein Kartell erkennen.
- Um die Aufdeckung von Kartellen zu erleichtern, setzen öffentliche Beschaffungsstellen und die WEKO statistische Methoden ein. Diese Methoden erlauben es, auch schwer erkennbare Kartelle aufzudecken.

Beschaffungsstellen haben somit die Wahl, zur Aufdeckung von Kartellen, Beschaffungsjurist:innen mit kartellrechtlicher Expertise einzustellen oder aber moderne IT-Software einzusetzen. Letzteres ist billiger und effizienter.

Die Software-Plattform der SLTS erkennt Kartelle vor dem Zuschlag

Die Nutzung einer geeigneten Softwareplattform, um Kartelle frühzeitig zu entdecken, setzt sich zunehmend durch. Die Funktionsweise solcher IT-Softwares kann am Beispiel des von der Swiss Legal Tech Solutions GmbH (SLTS) entwickelten Digital Cartel Detection DCD erläutert werden.

- DCD ermittelt vor der Vergabe einfach und schnell, ob ein Verdacht auf Kartellabsprachen besteht. Die IT stützt sich auf über 13 entwickelte Marker, welche typischerweise Kartelle kennzeichnen.

- DCD ist benutzerfreundlich: Ein Knopfdruck genügt, um die im Zuge der Beschaffung erfassten Daten an die Plattform zu senden, wo innert Sekunden die Auswertung zur Verfügung steht.

- DCD ist ohne grösseren Aufwand mit einem bereits existierendem Devisierungstool integrierbar.

- DCD steht auch Gemeinden mit geringen Vergabevolumen zur Verfügung, indem diese eine gemeinsame Nutzung der Software mit anderen Gemeinden vereinbaren können.

- DCD ist kampferprobt: Verschiedene Beschaffungsstellen haben die Kartellerkennungssoftware der SLTS im Hinblick auf die neuen Beschaffungsvorschriften in ihre Vergabeprozesse integriert und setzen das Tool systematisch zum Schutz öffentlicher Gelder bei der Angebotsauswertung ein.

Für Beschaffungsstellen ist die Anwendung der IT-Lösung der SLTS zur Kartellerkennung nicht nur eine Möglichkeit ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachzukommen, sondern vor allem auch eine Chance, Steuergelder zu sparen und Reputationsrisiken zu verringern.

www.agon-partners.ch

“ **Submissionskartelle gab und gibt es in der Schweiz in sämtlichen Landesteilen.**

Kartelle schädigen die steuerzahlenden Bürger:innen

Kantonale und kommunale Beschaffungsstellen tragen eine hohe Verantwortung: Sie müssen für faire, effiziente Verfahren und den sparsamen Umgang mit Steuergeldern sorgen. Kommt es bei